

# 12 THESEN ZUR DIGITALEN ARCHIVIERUNG

Die GDA beschäftigt sich bereits seit vielen Jahren mit der digitalen Archivierung. Die derzeit sehr unterschiedlichen, widersprüchlichen und auch teilweise nicht schlüssigen Aussagen zu diesem Thema veranlassten die GDA, ihre Erfahrung in zwölf Thesen zum Ausdruck zu bringen.

## 1. Die Archivierung kann nicht auf reine Auslagerung reduziert werden

Die Archivierung wird in zunehmendem Maße als reine Auslagerung zur Entlastung von operativen Systemen verstanden, welche Daten „in der Software“ speichern. Gemeint ist damit, dass scheinbar die Buchhaltungssysteme, Warenwirtschaftssysteme, CRM, ERP und andere, meist auf Datenbanken basierende IT-Systeme und nicht die Speichermedien die Information speichern. Dies führt nach Meinung der GDA zu unhaltbaren Konsequenzen und beruht offensichtlich auf einem missverstandenen Konzept von Archivierung. Sehr ausführlich werden die Folgen dieser „Auslagerungstheorie“ in dem Artikel [„Das Ende der Archivierung?“](#) behandelt.

## 2. Eine Unterscheidung der Archive in „Historisches Archiv“, „Rechtstragendes Archiv“ und in „Wissensspeicher“ ist dringend notwendig

Es ist sinnvoll, die Unterscheidung in Archivalien zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen (rechtliches Archiv), Quellen (historisches Archiv) und Content (Wissensarchiv oder Wissensspeicher) vorzunehmen. Die Argumentation der GDA bezieht sich in erster Linie auf das rechtliche Archiv - welches im Übrigen den ältesten Ursprung hat - und auch in Hinblick auf die GDPdU die größte Rolle spielt. In Betrachtung des rechtlichen Archivs muss den Speichertechnologien eine große Bedeutung beigemessen werden. Zur Erläuterung dieser These sei auch auf den Artikel verwiesen [„Archive zwischen Wille und Wissen“](#).

Folgende Tabelle soll als Orientierungshilfe dienen:

Bereich	Archivbegriff	Leitbegriff	Prinzip	Archivalien
Recht	voluntaristisch	Evidenz	Authentizität	Beleg, Urkunde
Geschichte	historiographisch	Tradition	Originalität	Quellen, Akten
Wissen	avantgardistisch	Innovation	Verfügbarkeit	Asset, Content

## 3. Muss sich die Archivierung den gängigen „Mainstream-Speichertechnologien“ anpassen, geht „das Eigentliche“ der Archivierung verloren

Durch vorschnelle Vereinheitlichung läuft man Gefahr, traditionelle und wichtige Ansprüche an das Archiv aufzugeben. Zu dieser These siehe: [„Grundsätzliche Überlegungen zu digitalen Speichermedien“](#).

#### **4. Die medienneutrale Datenhaltung schließt Archivierung aus**

Information kann nicht unabhängig von einem Medium gedacht werden. Durch ihre Eigenschaften verhalten sich Medien nicht neutral. Die „universelle Speicherung“ ist letztlich mit dem Ursprünglichen der Archivierung unvereinbar.

Diese These wird sehr ausführlich in: [„Das Ende der Archivierung?“](#) behandelt.

#### **5. Ein Dokument kann kein rein immaterielles Konstrukt sein**

In Darstellungen von universellen Wissensspeichern wird der Eindruck erweckt, dass ein Dokument immateriell existieren kann. Warum das eine Illusion ist und welche Alternativen es gibt, wird in der Replik: [„Die schöne neue Welt der digitalen Dokumente“](#) beschrieben. Eine weitere Alternative wird in der Ausarbeitung: [„Motivation, Implementation und Analyse des FBA-Konzeptes“](#) vorgestellt.

#### **6. Technisch gesehen bedeutet Archivierung im wesentlichen „Speicherschutzfunktion“**

Ob eine Speicherung eine Archivierung beinhaltet, hängt einzig daran, wie gut der Speicher geschützt ist. In dieser Hinsicht sind nicht alle Speichertechnologien gleich. Umfassend erläutert wird diese These auch in dem Artikel: [„Das Ende der Archivierung?“](#).

#### **7. Ziel eines jeden Archivs muss immer noch die „Vermeidung von Migration“ sein**

Demgegenüber steht die „nomadisierende Datenhaltung“ in den IT-Systemen, die auf dem Ansatz des „universellen Speichers“ basiert. In der papierbasierten Welt war Migration ein Fremdwort. Migration ist auch weiterhin nicht naturgegeben. Auch dieser Aspekt wird in der Replik [„Die schöne neue Welt der digitalen Dokumente“](#) behandelt.

#### **8. Die MO-WORM Speichertechnologie ist nach wie vor die am höchsten entwickelte, es gibt bisher keine Vergleichbare**

Die WORM Technologie wurde vor über 15 Jahren für die rechts und fälschungssichere Speicherung von Daten entwickelt. Sie hat sich seit dem in der Praxis vielfach bewährt. Durch die Ansätze der universellen Datenhaltung geraten die spezifischen Vorteile immer mehr in den Hintergrund. Detaillierte Ausführungen dazu sind in dem Artikel: [„Grundsätzliche Überlegungen zu digitalen Speichermedien“](#) enthalten.

## **9. Die digitale Signatur ist für die Archivierung als problematisch einzustufen**

Die praktische Umsetzung zeigt, dass es immense Probleme bei der Umsetzung der digitalen Signatur in sogenannte „Archivsysteme“ gibt. Die digitale Signatur dient in erster Linie der Authentifizierung, was einen kurzen Zeitraum anspricht. Jedoch sagt die digitale Signatur nichts über die Authentizität eines Dokumentes aus, was einen langen Zeitraum betrifft und für ein Archiv von Relevanz ist. Die digitale Signatur, in Verbindung mit der digitalen Archivierung, wird in der Ausarbeitung: [„Motivation, Implementation und Analyse des FBA-Konzeptes“](#) behandelt.

## **10. Keine Archivierung ohne Einschreibung! Hierfür sind unveränderbare Datenträger unverzichtbar, welche eine Authentizität der Einschreibung gewährleisten können**

Die Einschreibung erzeugt eine Art „Unverfügbarkeit“, die bei einer rechtssicheren Speicherung wichtig ist. Ist diese Einschreibung einmal erfolgt, ist sie nicht mehr rückgängig zu machen und entzieht sich somit der „Verfügbarkeit“. Dies kollidiert mit dem Paradigma „Access“ der Wissensspeicher, wenn man versucht, damit die rechtssichere Speicherung zu erreichen. Dazu siehe auch [„Das Ende der Archivierung?“](#).

## **11. Die Unmittelbarkeit der Aufzeichnung muss jederzeit gewährleistet sein**

Sequentielle Aufzeichnungsverfahren kommen nicht ohne Schreib-Caches aus. Dies hat einen Einfluss auf die Unmittelbarkeit der Aufzeichnung. Caches stellen in Speicherhierarchien immer ein Problem für die Authentizität der Aufzeichnungen dar. Demgegenüber stehen Speichermedien, die Non-Sequential-Recording (NSR) unterstützen und sich dieser Problematik damit entziehen können. Ausführlich wird dieser Zusammenhang auch in: [„Grundsätzliche Überlegungen zu digitalen Speichermedien“](#) beschrieben

## **12. Letztlich kann auf die Kompetenz in fachlicher Archivierung („Archivar“) nicht verzichtet werden**

Die Archivierung kann keine reine Aufgabe der Speicherung sein. Eine Bewertung dessen, was archiviert werden muss, welchen Ordnungskriterien es unterliegt und welchen Vorschriften es zu genügen hat, ist von einem Archivar zu entscheiden. Fraglich ist, ob diese Kompetenz zur Zeit von Systemdesignern und Beratern erwartet werden kann.